

Merkblatt

zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln der Jagdabgabe.

Fördermaßnahme Abschnitt B. Ziff. III. Nr. 6 - Jagdliches Schießwesen -

Richtlinie über die Verwendung von Mitteln der Jagdabgabe und die Förderung von Projekten zur Unterstützung des Jagdwesens in Hessen vom 15. Mai 2021 AZ: VI 6 - 088j 06.11.04-008/2020/023, (StAnz. 23/2021 S. 739).

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt zunächst aufmerksam durch, bevor Sie mit dem Ausfüllen Ihres Förderantrages beginnen!

ALLGEMEINE HINWEISE

Die o.g. Förderrichtlinie gibt Ihnen Auskunft über die Grundsätze der Zuwendungsgewährung. Hier können Sie feststellen, ob eine von Ihnen geplante Maßnahme förderfähig ist und ob Sie zum Kreis der Antragsberechtigten gehören.

Die o.g. Förderrichtlinie und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.hessen.de). Auf Anforderung werden Ihnen die Unterlagen auch übersandt.

Der Antrag ist vollständig auszufüllen. Bei fehlenden oder nicht lesbaren Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER FÖRDERMAßNAHME

Ziel der Förderung ist der Neu- bzw. Ausbau, die Ertüchtigung sowie Instandsetzung der Schießstätten des jagdlichen Schießwesens in Hessen. Diese dienen den hessischen Jägerinnen und Jägern sowie Jagdscheinanwärterinnen und -anwärtern als Ort zum Training ihrer Schießfertigkeiten zur Gewährleistung der Verpflichtung zu einer tier-schutzgerechten Jagd (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 HJagdG).

Die Förderung richtet sich an Betreiber, die Schießanlagen in Hessen unterhalten bzw. einen Neubau planen z.B. Jagdvereinigungen.

Welche einzelnen Maßnahmen Gegenstand der Förderung des „Jagdlichen Schießwesens“ sind, ergibt sich aus Ziff. III. Nr. 6.3.1. und 6.3.2. der o.g. Förderrichtlinie.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes muss die Auszahlung der eigentlichen Mittel beantragt werden. Dazu werden Rechnungen und Belege (auch als Kopie/Scan) mit dem Antrag auf Auszahlung bei der Bewilligungsstelle eingereicht. Nach Prüfung kann die Zuwendung ausgezahlt werden. Die Beantragung von Teilauszahlungen der Zuwendung ist ebenfalls möglich.

Die Antragstellenden müssen, nachdem die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ist, belegen können, dass die geltend gemachten Ausgaben tatsächlich erfolgt sind. Dies geschieht im Sinne der Ziffer XVI. grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des im Bewilligungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes durch den Verwendungsnachweis. Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen Projektbericht mit Fotodokumentation der durchgeführten Maßnahmen sowie eine Bilanzierung der im Bewilligungszeitraum erfolgten Einnahmen und Ausgaben.

Nicht (zweckentsprechend) verwendete Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

Hinweise zu den einzelnen Abschnitten des Antrages

Punkte 1 und 2: Angaben zum/zur Antragstellenden (personenbezogene Daten, Bankdaten)

Hier sind Ihre Postanschrift, Kontaktmöglichkeit und Bankverbindung einzutragen. Für die systemseitige Erfassung muss neben der IBAN (22-stellig) auch immer die BIC (11-stellig) angegeben werden.

Die Angabe, ob es sich um eine/n öffentlichen oder privaten Zuwendungsempfänger/in (= Antragsteller/in) handelt, ist aus statistischen sowie aus vergaberechtlichen Gründen erforderlich.

Punkt 3: Erklärung des/der Antragstellenden

Bitte lesen Sie die Erklärung aufmerksam durch, **bevor** Sie den Antrag unterschreiben!

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch:

Alle Angaben im Antrag, dem Verwendungsnachweis, den Anlagen, Büchern, Belegen und Unterlagen sind subventionserheblich. Falsche Angaben des Antragstellers können auch subventionserhebliche Tatsachen sein, wenn dadurch die Zuwendung nicht zweckgebunden verwendet wird (z. B. Angabe eines anderen Bankkontos).

Folgen falscher Angaben:

Sie können die gesamte Zuwendung zuzüglich der angefallenen Zinsen verlieren und müssen damit rechnen, dass Sie sich wegen Subventionsbetruges strafbar machen.

Hinweis zu Interessenkonflikten:

Im Hinblick auf § 6 Abs. 1 der Vergabeverordnung (VgV) vom 12.04.2016, BGBl. I, S. 624, dürfen Organmitglieder oder Mitarbeiter/innen des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das Ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte (§ 6 Abs. 2 VgV).

Gemäß § 6 Abs. 3 VgV wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Abs.1 genannten Personen

1. Bewerber/innen oder Bieter/innen sind,
2. eine/n Bewerber/in oder Bieter/in beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche/r Vertreter/in oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten, beschäftigt oder tätig sind,
3. bei einem/r Bewerber/in oder Bieter/in gegen Entgelt oder bei ihm/ihr als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum/r Bewerber/in oder Bieter/in hat.

Gemäß § 6 Abs. 4 VgV gilt die Vermutung des Abs. 3 auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Abs. 3 Nr. 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der/die Verlobte, der/die Ehegatte/Ehegattin, Lebenspartner/in, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten/Ehegattinnen und Lebenspartner/innen der Geschwister und Geschwister der Ehegatten/innen und Lebenspartner/innen, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Der/die Zuwendungsempfänger/in versichert durch die Unterschrift im Förderantrag, dass zum Zeitpunkt der Unterschrift kein Interessenkonflikt vorliegt und die Annahme eines Interessenkonflikts zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens umgehend der Bewilligungsstelle mitgeteilt wird.

Punkt 4: Maßnahme

Beschreiben Sie bitte ihre Maßnahme und benennen Sie das konkrete Ziel dieser. Sollte der Platz nicht ausreichen, verwenden Sie gegebenenfalls eine gesonderte Anlage.

Wichtig sind insbesondere die Fragen, welche einzelne/n Maßnahme/n (baulich) vorgenommen werden sollen und inwieweit die Durchführung dieser in einem besonderen Landesinteresse liegen könnte.

Punkt 5: Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Im Feld „Beantragte Zuwendung“ tragen Sie ein, in welcher Höhe Sie eine Zuwendung beantragen. Machen Sie Ihre Angaben bitte in Euro (z.B. 1000,00 €).

Bei Fragen zum Thema Vergaberecht können Sie sich an unabhängige Beratungsstellen (z.B. beim Regierungspräsidium Kassel (<https://rp-kassel.hessen.de/planung/vergabevob-stelle>)) oder an unabhängige Kanzleien für Vergaberecht wenden.

Bitte beachten Sie die Bagatellgrenzen nach Abschnitt B. Ziff. X. Nr. 3 der o.g. Förderrichtlinie.

Punkt 6: Aufstellung der Einzelausgaben

Machen Sie auf einer gesonderten Anlage bitte Angaben zu Ihren einzelnen Ausgabenpositionen (z.B. den Austausch von Sand/- Kugelgemischen, Einbau neuer Geschosßfänge, Einbau einer elektronischen Trefferanzeige etc.). Weisen Sie Netto- und Bruttokosten aus, wenn dies möglich ist.

Punkt 7: Begründung

Hier besteht die Möglichkeit, sich als Antragsteller/in zum gegebenen Sachverhalt zu äußern und Tatsachen vorzubringen, die für die Berücksichtigung im Förderprogramm von Bedeutung sein könnten.

Legen Sie hier die betriebsrelevanten Informationen gemäß Abschnitt B. Ziff. III Nr. 6.4. c., d., e. und f. der o.g. Förderrichtlinie (z.B. Auslastung des Schießstandes, jährliche Öffnungszeiten, erhobene Schießentgelte etc.) dar.

Punkt 8: Anlagen

Dem Förderantrag sind beizufügen:

- Eine gültige Schießstättenerlaubnis nach § 27 Waffengesetz,
- eine gültige immissionsschutzrechtliche Genehmigung,
- ein Miet-/Pachtvertrag der Schießstätte (mit Laufzeit von mind. 15 Jahren entsprechend der Zweckbindungsfrist) oder Kopie des Grundbucheintrags als Eigentumsnachweis,
- Kostenvoranschläge bzw. Kostenschätzungen als Kosten- und Finanzierungsplan (z.B. durch Erfahrungswerte vergangener Ausschreibungen, Preisabfragen aus dem Internet, Kataloge oder telefonische Abfragen),
- Pläne des angestrebten Bauvorhabens (z.B. Skizzen, Fotos des Ist-Zustandes etc.),
- Vereinssatzung
- Terminliste offenes Schießen (März/April bis Oktober/November - muss wenigstens 5 Stunden wöchentlich aber an 24 Terminen jährlich stattfinden).
- Begründung der Schießentgelte (Dieses darf sich nur um das 1,5-fache des von vereinsangehörigen Jagdabgabepflichte zu entrichtete Entgelt belaufen).
- Ausstattung (auch das Vorhandensein der sanitären Anlagen)
- Bauzustand und Erläuterung der Schießanlagen nach § 9 HJagdV

- Informationen zu den Besucherzahlen
- ggf. Nachweise über Genehmigungen durch andere Fachbehörden (z.B. Baugenehmigung oder naturschutzrechtliche Genehmigung),
- ggf. sonstige Anlagen (bitte angeben, um welche Anlage es sich handelt).

Eine Bearbeitung des Förderantrages ist nur möglich, wenn dem Antrag alle erforderlichen Anlagen beigefügt sind.

Die Bewilligungsbehörde kann Sie zwecks Rückfragen und Klärung des Sachverhaltes zum Nachreichen zusätzlicher, hier nicht aufgeführter Anlagen auffordern.

Weitere Hinweise

Maßnahmenbeginn:

Es dürfen nur Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden.

Als Maßnahmenbeginn gilt grundsätzlich die Auftragserteilung bzw. der Vertragsabschluss.

Das Einholen von Kostenschätzungen/Kostenvoranschlägen steht zeitlich vor der Auftragserteilung und stellt daher keinen Maßnahmenbeginn dar. Nach der Bewilligung erfolgt die eigentliche Ausschreibung = Angebotsabfrage.

Antrag und Antragsfrist:

Zuwendungen werden nur auf Antrag in Textform gewährt. Es sind die jeweils gültigen Antragsvordrucke (www.rp-kassel.hessen.de) zu verwenden.

Das Ende der Antragsfrist für die Fördermaßnahme Jagdliches Schießwesen (Abschnitt B. Ziff. III. Nr. 6) ist der 01. Mai eines jeden Jahres.

Bitte beachten Sie, dass für einen nicht fristgerecht eingereichten Antrag im betreffenden Haushaltsjahr keine Gewährung der Zuwendung mehr erfolgen kann.

Auf die Gewährung einer Zuwendung und deren Höhe nach der Förderrichtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

Den Antrag mitsamt aller notwendigen Anlagen ist unterschrieben (handschriftlich und eingescannt oder mittels qualifizierter elektronischer Signatur) zu richten an: Jagdfoerderung@rpks.hessen.de

Alternativ kann der unterschriebene Antrag mitsamt aller notwendigen Anlagen gerichtet werden an:

Regierungspräsidium Kassel

- Obere Jagdbehörde -

Dezernat 26

Am Alten Stadtschloss 1

34117 Kassel

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.rp-kassel.hessen.de oder über das Funktionspostfach Jagdfoerderung@rpks.hessen.de.